

Satzung
über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern
in der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Jahr 2025

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 03.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Stadt Voerde zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 NWGrStHsG fest.

§ 2

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für das Jahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A	466 v.H.
2. Grundsteuer B	
a) für bebaute Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)	688 v.H.
b) für unbebaute Grundstücke und bebaute Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)	1.274 v.H.
3. Gewerbesteuer	470 v.H.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Ndrh.) vom 13.12.2023 außer Kraft.